

24 Stunden Betreuung: Worauf Sie achten müssen

Mag. Anika Tauschmann

1. Unselbständiges Arbeitsverhältnis
2. Selbständige BetreuerInnen

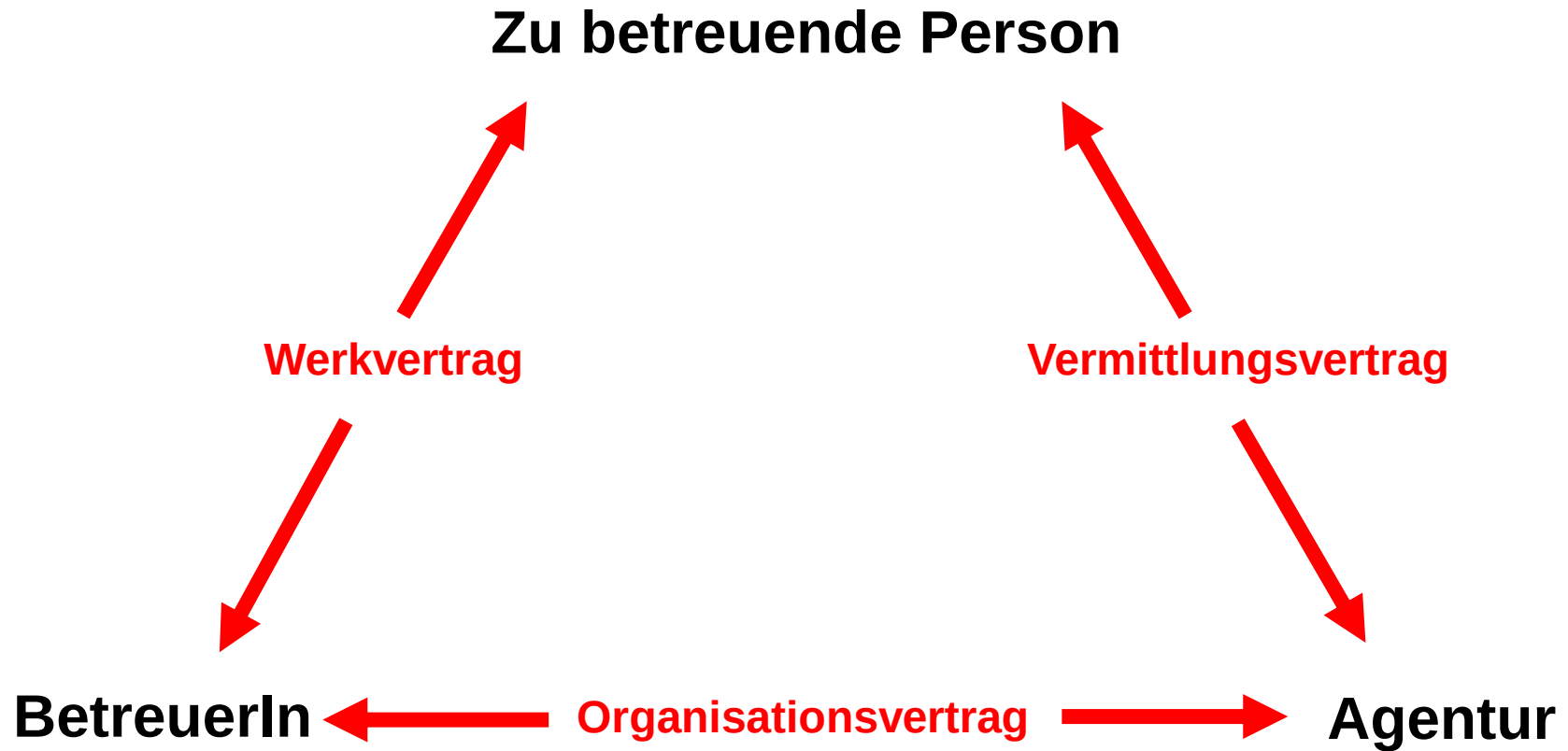
- Die Betreuerin oder der Betreuer stehen in einem **Arbeitsverhältnis** zur zu betreuenden Person
- Die zu betreuende Person wird **ArbeitgeberIn**:
 - Einhaltung eines Kollektivvertrages
 - Inkl. Mindestlohn, Sonderzahlungen,...
 - Monatliche Lohnabrechnung
 - Lohnsteuer (inkl. Berechnung und Abfuhr)
 - Sozialversicherungsbeiträge
 - Beitrag zur Abfertigung „neu“
 -

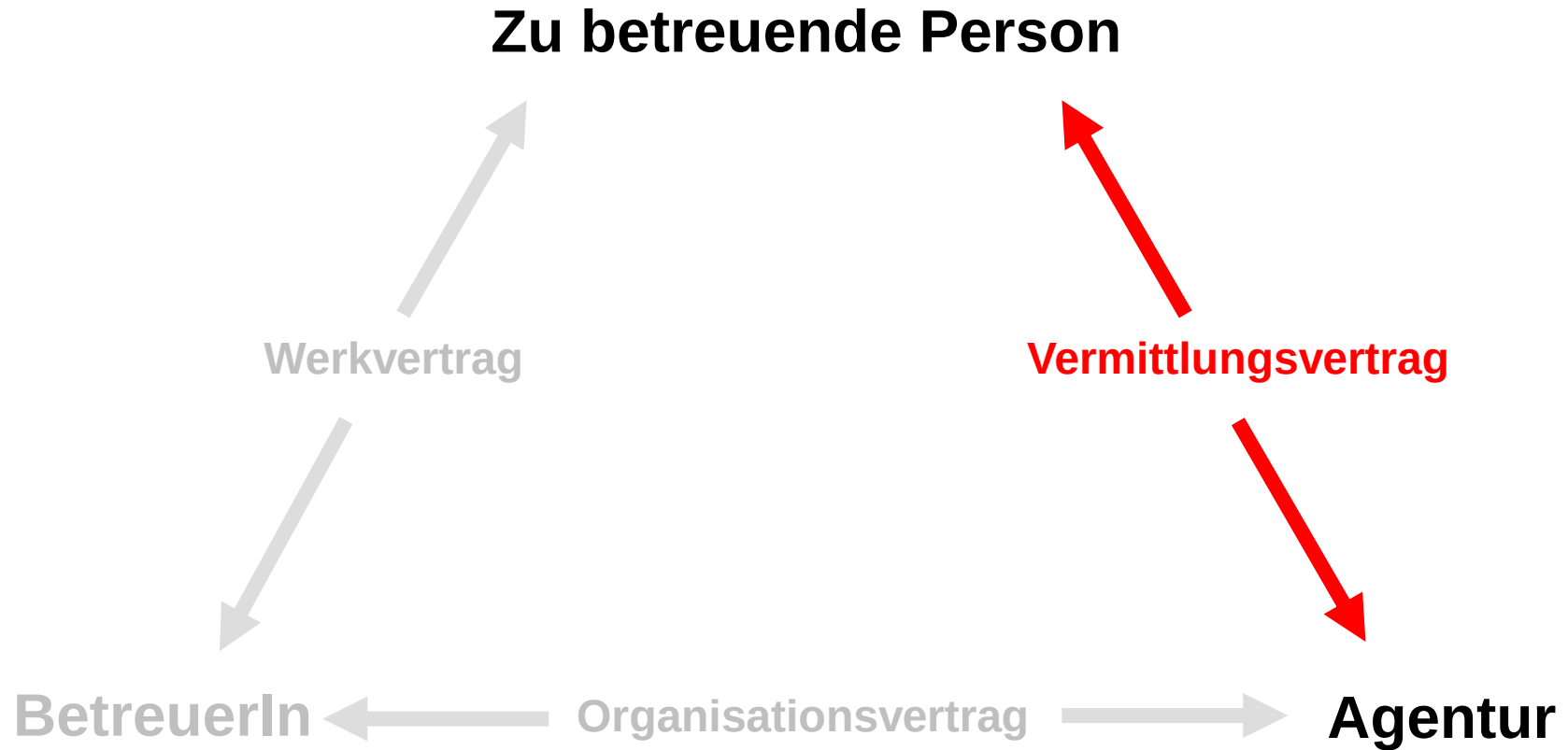
- BetreuerInnen arbeiten auf **selbständiger Basis**

Voraussetzung:

→ Gewerbe der Personenbetreuung

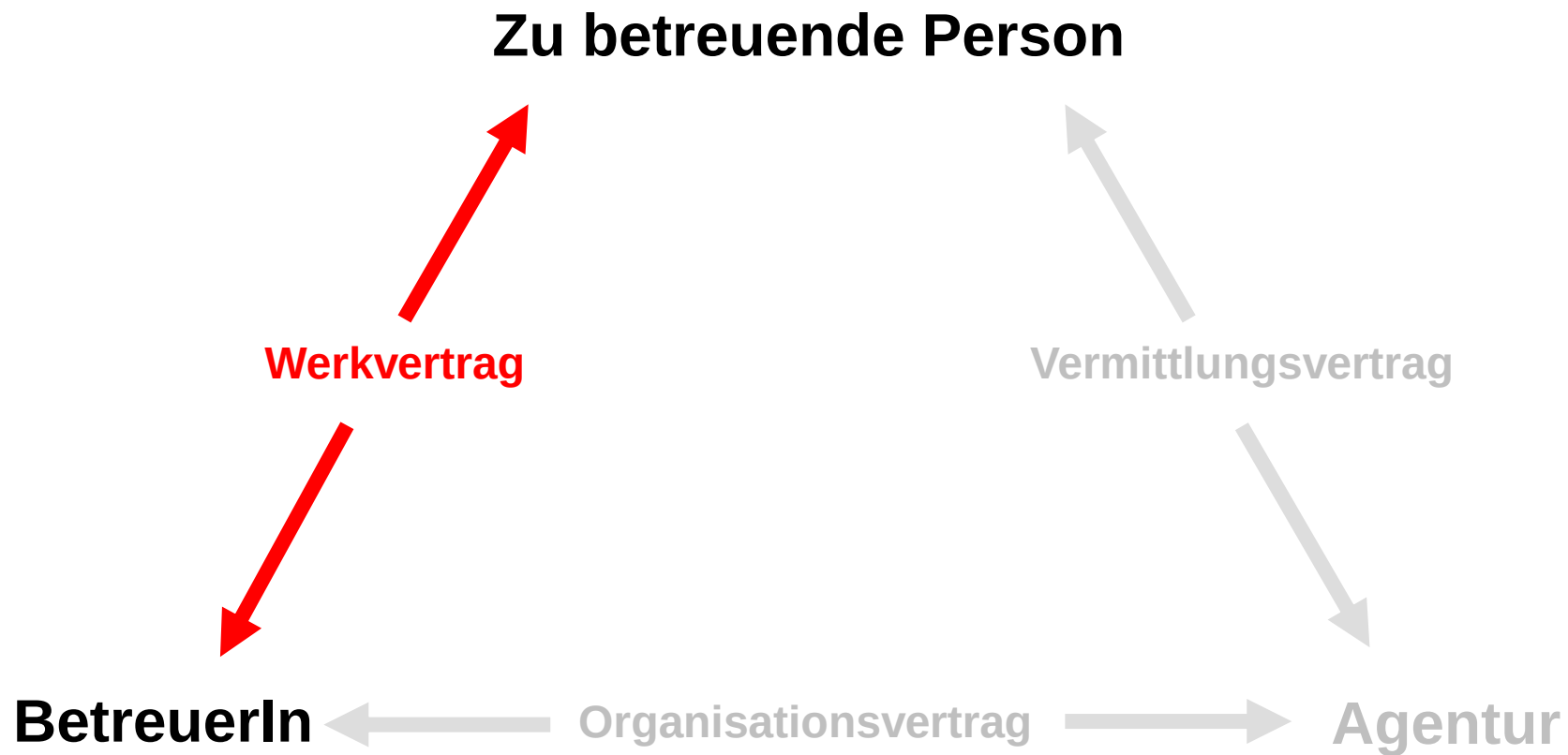
- Meistens in Verbindung mit **Vermittlungsagenturen**





Zwischen der Vermittlungsagentur und der zu betreuenden Person wird ein
VERMITTLUNGSVERTRAG
abgeschlossen.

- Schriftlich
- Beginn und Dauer
- Transparente Darstellung des Leistungsinhalts
- Fälligkeit und Höhe des Preises, aufgegliedert nach einzelnen Leistungsinhalten, Zahlungsmodalitäten, Inkassovollmacht,...
- Kündigungsbestimmungen



Zwischen jeder/m einzelnen BetreuerIn und der zu betreuenden Person wird ein
WERKVERTRAG
abgeschlossen.

- Schriftlich
- Beginn und Dauer
- Leistungsinhalt
- Vertretung im Verhinderungsfall
- Fälligkeit und Höhe des Werklohns
- Kündigungsbestimmungen

Häufige Irrtümer bei der 24-Stunden-Betreuung

„Die Betreuerin muss eine Qualifikation als Heimhilfe haben.“

FALSCH

- Gewerbeschein der Personenbetreuung (freies Gewerbe)
 - Mind. 18 Jahre alt
 - EU/EWR-Bürger bzw. entsprechender Aufenthaltstitel
 - Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. strafrechtliche Verurteilungen)
- **Keine Voraussetzung:**
 - Qualifikation/Erfahrung
 - Sprachkenntnisse

„Es gibt keinen Unterschied zwischen einer 24-Stunden-Betreuerin und einer Pflegerin.“

FALSCH

Pflege **≠** Betreuung

Tätigkeiten der BetreuerIn:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Unterstützung bei der Lebensführung
- Gesellschaft leisten
- Vorbereitung von Ortswechseln
- Führung des Haushaltsbuches

Sofern keine pflegerischen Gründe dagegen sprechen dürfen sie auch unterstützen bei:

- der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- der Körperpflege
- beim An- und Auskleiden
- der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

Sprechen aus pflegerischer Sicht Gründe gegen die Ausführung der oben genannten Tätigkeiten oder sollen weitere pflegerische Tätigkeiten ausgeübt werden, müssen diese **durch Angehörige des gehobenen Dienstes angeordnet** werden!

Folgende Tätigkeiten können durch ÄrztInnen bzw. Angehörigen des gehobenen Dienstes an BetreuerInnen delegiert werden:

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Verbänden und Bandagen
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen
- Blutentnahme aus der Kapillare (Blutzucker messen mit Teststreifen)
- Einfach Wärme- oder Lichtanwendungen

„Die Vermittlungsagentur kann entscheiden, welche Kündigungsfristen für die Verträge gelten.“

FALSCH

- Die Standes- und Ausübungsregelungen sehen vor, dass sowohl der Vermittlungs- als auch der Werkvertrag **unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten** gekündigt werden können
- Es darf **keine Vertragsbindung** für z.B. 1 Jahr vereinbart werden
- Es besteht ebenfalls ein 14-tägiges **Rücktrittsrecht** nach Vertragsabschluss.

„Die von der Agentur oder Betreuerin vorgegebenen Preise sind gesetzlich vorgeschrieben und/oder hängen von der jeweiligen Pflegestufe ab.“

FALSCH

- Die Agenturen bzw. selbständigen BetreuerInnen sind in der Preisgestaltung **völlig frei**
- Es gibt keine gesetzliche Vorschrift die einen Mindestbetrag abhängig von der Pflegegeldstufe vorschreibt
- Preise und Tarife (inkl. der Zahlungsbedingungen) sind **frei verhandelbar!**
- Pauschalbeträge sind unzulässig

„Die Agentur bzw. Betreuungsperson dürfen die Preise bzw. Tarife jederzeit einseitig erhöhen.“

FALSCH/RICHTIG

Ist im Vertrag keine Klausel enthalten, die zu einer einseitigen Preiserhöhung berechtigt, dürfen Preise ohne Zustimmung der zu betreuenden Person **nicht einseitig angehoben** werden.

ABER:

Agentur/BetreuerIn können Vertrag jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist **beenden**.

- **Verträge vorab von der AK überprüfen lassen!**
- Anforderungen an die BetreuerInnen schriftlich festhalten (z.B. besondere Anforderungen bei Demenz)
- „gute“ Deutschkenntnisse sind Definitionssache
- Regelungen für den Austausch von BetreuerInnen vereinbaren/erfragen

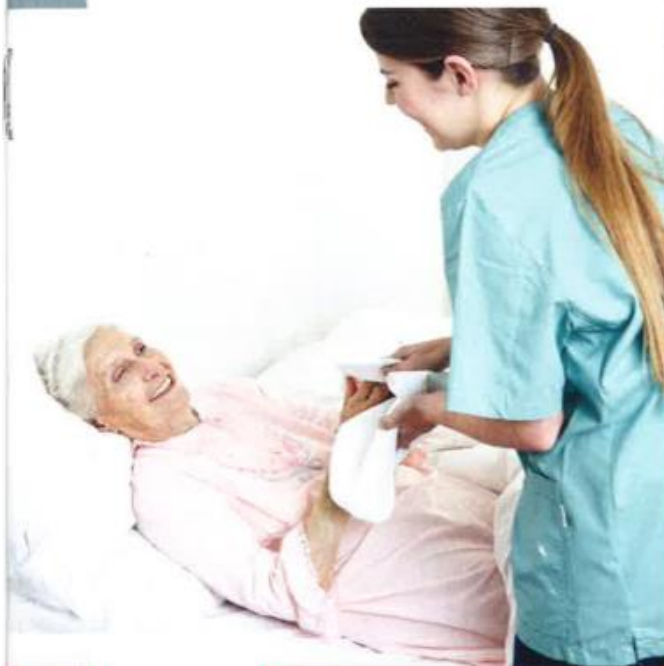
Unterstützungsmöglichkeiten

- Betreuung im privaten Haushalt
- Medizinisch-pflegerische Notwendigkeit
 - wird anhand der Pflegestufe festgelegt (ab Stufe 3)
- (Neben-)Wohnsitz gemeldet
- Sozialversicherungsbeiträge geleistet
- Gewerbe angemeldet

- Abhängig vom Betreuungsverhältnis
 - Unselbstständig
 - Zwei Beschäftigungsverhältnisse: EUR 1.600 per Monat
 - Ein Beschäftigungsverhältnis: EUR 800 per Monat
 - Selbstständig
 - Zwei selbstständige Betreuungskräfte: **EUR 800** per Monat
 - Eine selbstständige Betreuungskraft: EUR 400 per Monat
- Einkommensabhängig
 - Bis EUR 3.300
 - Ab EUR 2.500 Aliquotierung

- Zusätzlich zur Förderung vom Sozialministeriumservice
- Abhängig von den tatsächlichen Kosten
- Antragstellung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- **ACHTUNG: VERMÖGENSREGRESS**

24-Stunden- Betreuung daheim



Pflegeinfo 3



AK-Hotline ☎ 05 7799-0
AK. Gerechtigkeit muss sein.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Anika Tauschmann
Abteilung Gesundheit, Pflege und Betreuung

✉ Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz
☎ 057799 – 2532
@ anika.tauschmann@akstmk.at

Pflegehotline: 057799 - 2273